

Haushaltssatzung der Gemeinde Böhl-Iggelheim für die Jahre 2026/2027 vom 18.02.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2026	2027
1. Im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	24.538.125 €	24.631.440 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.674.030 €	25.771.785 €
der Jahresüberschuss auf	-1.135.905 €	-1.140.345 €
2. Im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	663.605 €	841.570 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.918.670 €	2.536.300 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.013.950 €	5.170.050 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-8.095.280 €	-2.633.750 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.431.675 €	1.792.180 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2026	2027
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	7.431.675 €	1.792.180 €
zusammen auf	7.431.675 €	1.792.180 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

	2026	2027
auf	0 €	0 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag Kredite zur Liquiditätssicherung wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für das Gemeindewerk Böhl-Iggelheim

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Gemeindewerks Böhl-Iggelheim

	2026	2027
auf	7.899.000 €	4.000.000 €

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

auf	250.000 €	250.000 €
-----	-----------	-----------

3. Verpflichtungsermächtigungen

auf	0 €	0 €
darunter Verpflichtungsermächtigungen für voraussichtliche Investitionskredite	0 €	0 €

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2026	2027
- Grundsteuer A auf	525,00 v.H.	525,00 v.H.
- Grundsteuer B auf	525,00 v.H.	525,00 v.H.
- Gewerbesteuer auf	380,00 v.H.	380,00 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	50,00 €	50,00 €
- für jeden weiteren Hund	100,00 €	100,00 €

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) werden festgesetzt:

	2026	2027
1. Beiträge für Feldschutz und Wirtschaftswege		
a) Beitrag für den Feldschutz je ha	17,00 €	17,00 €
b) Beitrag für die Unterhaltung der Wirtschaftswege je ha	20,00 €	36,00 €
2. Betrag zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen pro abzulösenden Stellplatz oder abzulösender Garage (laut Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen)	4.100,00 €	4.100,00 €

§ 8 Gebühren und Beiträge des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Böhl-Iggelheim

Die Gebühren und Beiträge für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung wurden am 02. Dezember 2025 im Werkausschuss vorgeschlagen und am 09. Dezember 2025 im Gemeinderat beschlossen.

a) Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³	4,00 €	4,20 €
b) Wiederkehrender Beitrag für Oberflächenwasser je m ²	1,00 €	1,00 €
c) Oberflächenwasserbeseitigung Gemeindestraßen je m ²	0,39 €	0,39 €
d) Grundwassereinleitung je m ³	4,00 €	4,20 €
e) einmalige Beitrag Schmutzwasser je m ²	4,20 €	4,20 €
f) einmalige Beitrag Oberflächenwasser je m ²	9,17 €	9,17 €

§ 9 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2024 wurde noch nicht festgestellt. Der vorraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025, 31.12.2026 und 31.12.2027 kann daher noch nicht hochgerechnet werden.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Es liegen für die Jahre 2026 und 2027 keine Fälle von Altersteilzeit vor.

Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim, den 18.02.2026

Peter Christ
Bürgermeister

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027 tritt gemäß § 95 Absatz 5 GemO am 01.01.2026 in Kraft und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 95 Absatz 4 GemO sind die erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der §§ 2, 3 und 4 kraft Gesetz erteilt. Gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 GemO dürfen genehmigungsbedürftige Satzungen erst nach Erteilung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden. Nach § 119 Abs. 1 Satz 2 und 4 GemO gilt die Genehmigung für die Haushaltssatzung als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags die Genehmigung abgelehnt oder der Gemeinde gegenüber schriftlich Bedenken geäußert oder um weitere Aufklärung ersucht hat. Der Antrag auf Genehmigung wurde der Kommunalaufsicht am 12. Dezember 2025 zugestellt. Bis einschließlich 18.02.2026 wurde die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde weder abgelehnt noch wurden schriftliche Bedenken geäußert oder um Aufklärung gebeten. Somit gilt die Haushaltsgenehmigung kraft Gesetz als erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme
von Montag, den 02.03.2026 bis Dienstag, den 10.03.2026
zu den Öffnungszeiten der Verwaltung im Rathaus, Zimmer 106 öffentlich aus.

Böhl-Iggelheim, den 18.02.2026

gez. Peter Christ
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz).